



### E. 3

3.1. Die Beschwerdeführerin leidet an einem Ovarialkarzinom. Daneben bestehen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit ein rezidivierender zervikozephaler Schwindel nach Schleudertrauma-Äquivalent im Jahr 2004, eine Rhinitis allergica und ein leichtes allergisches Asthma bronchiale (Urk. 9/13, Urk. 9/19/5). Zwischen den Parteien ist strittig, ob die Beschwerdeführerin bei der Invaliditätsbemessung als Teil- oder Vollzeiterwerbstätige einzustufen ist. Des Weiteren ist die Restarbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich strittig (Urk. 1, Urk. 2, Urk. 8).

3.2. Ob eine versicherte Person als ganz- oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist - was je zur Anwendung einer andern Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt -, ergibt sich aus der Prüfung, was die versicherte Person bei im übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestände. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 150 Erw. 2c mit Hinweisen; AHI 1997 S. 288 ff. Erw. 2b, 1996 S. 197 f. Erw. 1c je mit Hinweisen).

3.3. Die Beschwerdeführerin macht in der Beschwerde geltend, im Gesundheitsfall wäre sie voll erwerbstätig (Urk. 1). Aus den Akten geht hervor, dass die unverheiratete Beschwerdeführerin bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens im März 2002 regelmässig auf einige Monate befristete Arbeitsverhältnisse, zumeist als Schwesternhilfe, im Umfang von 80 bis 100 % einging. Dazwischen hatte sie Arbeitsunterbrüche. Verschiedentlich bezog sie Arbeitslosenentschädigung (Urk. 3/5, Urk. 9/11). Ab 1995 bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens generierte sie damit folgende Einkommen: Fr. 27'935.-- (1995), Fr. 36'128.-- (1996), Fr. 30'175.-- (1997), Fr. 32'058.-- (1998), Fr. 12'682.-- (1999), Fr. 29'527.-- (2000) und Fr. 27'899.-- (2001; IK-Auszug, Urk. 9/11). Soweit die Beschwerdeführerin dazu geltend macht, sie habe bis zum Tod ihres Vaters im Jahr 1997 wegen dessen Pflege nur teilzeitlich arbeiten können (Urk. 3/6), ist ihr entgegen zu halten, dass sich ihr Erwerbsverhalten auch nach dem Tod ihres Vaters nicht änderte und ihre Einkommen gar noch geringer ausfielen als zuvor. Angesichts dieser Einkommen, die aufs Jahr gesehen auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit schliessen lassen, ist ihre Aussage anlässlich der Haushaltabklärung vom 19. März 2007, im Gesundheitsfall würde sie einer Erwerbstätigkeit in einem 70 %-Pensum nachgehen, weil sie diesfalls nicht vom Sozialamt abhängig wäre und genug Zeit für sich hätte (Urk. 9/29/3), plausibel. Demgegenüber erscheint die in der Stellungnahme zum Vorbescheid sowie in der Beschwerde vorgebrachte Behauptung, sie habe die Frage nach dem Ausmass ihrer Erwerbstätigkeit anlässlich der Haushaltsabklärung falsch verstanden und sei bei ihrer Antwort von der jetzigen Situation ausgegangen (Urk. 1, Urk. 3/5, Urk. 3/6), als bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst (vgl. BGE 121 V 47 Erw. 2a). Nach

erfolgreicher Krebsbehandlung absolvierte die Beschwerdeführerin eine sechsmonatige Ausbildung zur Pflegehelferin SRK. Das Pensum betrug 80 %. Danach arbeitete sie von Dezember 2003 bis Mai 2004 in einem 60%-Pensum und schliesslich von Mai bis August 2006 zu 50 % als Pflegehelferin (Urk. 3/5, vgl. auch Urk. 9/11/2). Zwar musste die Beschwerdeführerin die von ihr ausgeübten Pensum von 80 beziehungsweise 60 % wegen körperlicher Erschöpfung reduzieren (vgl. Urk. 9/19/6), jedoch schaffte sie auch nach Eintritt des Gesundheitsschadens die ihr attestierte Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % (vgl. dazu Erw. 3.4) nicht gänzlich aus, sondern arbeitete phasenweise.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerdeführerin als zu 70 % erwerbs- und zu 30 % im Haushalt tätig einzustufen.

Im Haushaltbereich besteht, wie die Abklärung vor Ort ergab, keine invalidisierende Einschränkung, was unbestritten ist (Urk. 1, Urk. 2, Urk. 9/29). Hinsichtlich des Erwerbsbereichs ist zunächst festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bis zum Eintritt des Gesundheitsschadens vorwiegend als Schwesternhilfe tätig war und danach eine Ausbildung zur Pflegehelferin SRK absolvierte und diesen Beruf verschiedentlich ausübte (vgl. Urk. 3/5). Es ist davon auszugehen, dass sie im Gesundheitsfall diesen Beruf in einem 70%-Pensum ausübte. Der Hausarzt, Dr. med. Y. \_\_\_\_, attestierte ihr für diese Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 50 % (Urk. 9/16). Das Z. \_\_\_\_, Medizinische Poliklinik, hielt im Bericht vom 19. Oktober 2006 fest, aktuell arbeite die Beschwerdeführerin zu 50 %, jedoch sei aus medizinischer Sicht eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 60 % vertretbar (Urk. 9/19/5-7). Auf letztere Angabe stellte die IV-Stelle ab, während die Beschwerdeführerin das genannte 60%-Pensum als nicht realisierbare Prognose verstanden haben will (Urk. 1, Urk. 2, Urk. 9/33/3-4). Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, denn je nachdem besteht im Erwerbsbereich eine Einbusse von 10 % oder 20 %, was bei einem Erwerbsanteil von 70 % einen rentenausschliessenden Gesamtinvaliditätsgrad von 7 beziehungsweise 14 % ergibt ( $30 \times 0 + 70 \times 0,1 = 7$  oder  $30 \times 0 + 70 \times 0,2 = 14$ ).

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG (in der seit dem 1. Juli 2006 gültigen Fassung) ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

Die Gerichtskosten sind auf Fr. 700.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Jedoch sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegeben (vgl. Urk. 3/4). Demgemäss sind die Gerichtskosten in Bewilligung des Gesuchs vom 26. September 2007 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 26. September 2007 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unter Hinweis auf § 92 der Zivilprozessordnung (ZPO) einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Stadt Zürich, Support Sozialdepartement Recht
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.